

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-204/Ben	Datum 25.10.2022	BV/2022/100
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	14.11.2022
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	24.11.2022

Jahresabschluss 2021 der Stadtwerke Wedel GmbH

a) Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtwerke Wedel GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen, als Gesellschaftervertreter zu beschließen,

den Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH zum 31.12.2021 in der von der Geschäftsführung aufgestellten und vom Abschlussprüfer geprüften Fassung festzustellen.

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses****(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**

Mit der Feststellung des Jahresergebnisses durch den Rat der Stadt Wedel werden die formalen gesetzlichen Voraussetzungen zum Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH erfüllt.

Darstellung des Sachverhaltes

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss 2021, den Lagebericht und den Prüfbericht mit den Prüfern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausführlich erörtert und hatte nach sorgfältiger Prüfung keine Einwände. Daher hat der Aufsichtsrat dem Jahresabschluss 2021 zugestimmt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung**Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen**

Keine

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
			in EURO			
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2022 alt	2022 neu	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 AR Bericht 2021
- 2 Testat 2021 Stadtwerke Wedel GmbH Final

Stadtwerke Wedel GmbH

Bericht des Aufsichtsrates

Während des Geschäftsjahres 2021 wurde der Aufsichtsrat von der Geschäftsführung regelmäßig und sehr umfassend über die jeweilige Lage und Entwicklung der Stadtwerke Wedel GmbH informiert. Alle wesentlichen Geschäftsvorfälle wurden in den Sitzungen des Aufsichtsrates eingehend diskutiert.

Der Aufsichtsrat traf seine ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Entscheidungen in sieben ordentlichen Sitzungen. In der ersten Jahreshälfte 2021 wurde ein neuer Beschluss zur Energiebeschaffung gefasst, um den Einkauf von Energiemengen effizienter gestalten zu können. Ebenso wurde dem Rat der Stadt Wedel empfohlen, einer Beteiligung der Stadtwerke an der Kundenservicegesellschaft EnerCloud GmbH sowie an der Versorger-Allianz 450 Beteiligungs-GmbH & Co.KG zuzustimmen. In der zweiten Jahreshälfte beschäftigte den Aufsichtsrat zunehmend der starke Preisanstieg auf der Beschaffungsseite für Strom und Erdgas sowie die sich hieraus ergebenden Gefahren für das Unternehmen. Der Aufsichtsrat hat mit Preisanpassungen in der Grundversorgung Gas reagiert sowie im Wasserbereich Preissteigerungen an die Kunden weitergegeben. Darüber hinaus wurde ein Transformationsprozess für die Stadtwerke angeschoben mit dem Ziel, nachhaltige Ergebnisse zu ermöglichen und Arbeitsplätze langfristig zu erhalten.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH prüfte den Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH und deren Lagebericht für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich der Buchführung und versah ihn mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Die Jahresabschlussunterlagen erhielten die Mitglieder des Aufsichtsrates rechtzeitig vor ihrer Bilanzsitzung am 17. Mai 2022.

Der Aufsichtsrat erörterte den Jahresabschluss 2021, den Lagebericht und den Prüfungsbericht mit den Prüfern der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausführlich und hatte nach sorgfältiger Prüfung keine Einwände. Daher stimmte er dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 zu.

Der Aufsichtsrat dankt der Geschäftsführung und allen Mitarbeitern des Unternehmens für die im abgelaufenen Geschäftsjahr geleistete gute Arbeit und ihren Einsatz für die Stadtwerke Wedel.

Wedel, den 17. Mai 2022

DER AUFSICHTSRAT

Michael Kissig
Vorsitzender

Testatsexemplar

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021
und Lagebericht

der

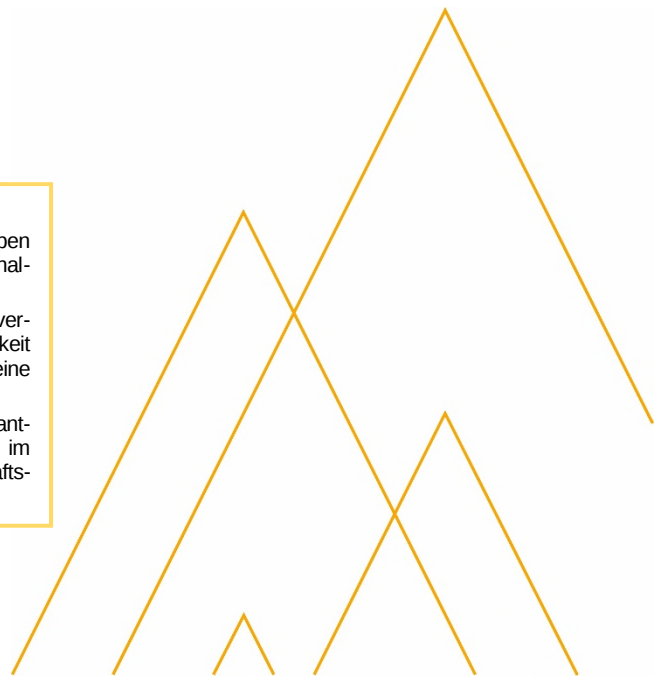
**Stadtwerke Wedel GmbH,
Wedel**

Die vorliegende PDF-Datei haben wir auf Wunsch unseres Mandanten erstellt.

Wir weisen darauf hin, dass maßgeblich für unsere Berichterstattung über die oben genannte Prüfung ausschließlich unser Bericht in der unterzeichneten Originalfassung ist.

Da nur der gebundene und von uns unterzeichnete Bericht das berufsrechtlich verbindliche Ergebnis unserer Prüfung darstellt, können wir für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als PDF-Datei überlassenen Berichtsversion keine Haftung übernehmen.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte weisen wir darauf hin, dass sich unsere Verantwortlichkeit - auch gegenüber Dritten - allein nach den Auftragsbedingungen im Bericht (Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017) richtet.



Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA

	EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	898.493,00	934.384,00
	898.493,00	934.384,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstück mit Geschäfts- und Betriebsbauten	3.630.775,95	3.736.928,95
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 gehören	234.905,00	253.454,00
3. Erzeugungs- und Bezugsanlagen	4.669.847,00	4.982.588,00
4. Verteilungsanlagen	43.278.268,00	40.361.086,00
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nrn. 3 und 4 gehören	4.035.463,00	3.566.836,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	808.794,00	930.256,00
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.209.031,40	1.713.244,86
	59.867.084,35	55.544.393,81
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	3.342.819,22	2.142.819,22
2. Sonstige Ausleihungen	11.175,19	13.544,79
	3.353.994,41	2.156.364,01
	64.119.571,76	58.635.141,82
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	822.451,35	621.150,24
	822.451,35	621.150,24
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	9.306.895,12	9.126.866,73
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	832.763,07	1.443.594,39
3. Forderungen gegen die Gesellschafterin	611.856,62	649.958,06
4. Sonstige Vermögensgegenstände	1.397.629,66	1.345.723,29
	12.149.144,47	12.566.142,47
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	78.557,99	484.114,33
	13.050.153,81	13.671.407,04
C. Rechnungsabgrenzungsposten	76.688,66	61.963,67
	77.246.414,23	72.368.512,53

PASSIVA

	EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	7.669.400,00	7.669.400,00
II. Kapitalrücklage	5.477.595,55	4.277.595,55
III. Gewinnrücklagen	12.871.589,26	11.989.827,11
IV. Jahresüberschuss	1.391.579,20	1.898.524,30
	27.410.164,01	25.835.346,96
B. Empfangene Ertragszuschüsse	585,00	12.005,00
C. Investitionszuschüsse	7.991.690,36	7.397.649,03
D. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	597.100,00	524.300,00
2. Sonstige Rückstellungen	4.168.753,48	1.901.936,54
	4.765.853,48	2.426.236,54
E. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	27.504.348,16	25.624.947,82
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 3.670.285,59 (i.V. EUR 3.222.962,42)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren: EUR 14.311.582,64 (i.V. EUR 15.810.361,35)		
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	196.243,03	1.655.293,02
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 196.243,03 (i.V. EUR 1.655.293,02)		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.619.040,60	4.359.419,97
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 4.619.040,60 (i.V. EUR 4.355.881,62)		
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	359.038,35
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 0,00 (i.V. EUR 359.038,35)		
5. Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin	984.975,86	249.144,73
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 984.975,86 (i.V. EUR 249.144,73)		
6. Sonstige Verbindlichkeiten	3.444.742,12	4.089.877,25
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 3.444.742,12 (i.V. EUR 4.089.877,25)		
davon aus Steuern: EUR 646.661,33 (i.V. EUR 465.476,71)		
	36.749.349,77	36.337.721,14
F. Rechnungsabgrenzungsposten	328.771,61	359.553,86
	77.246.414,23	72.368.512,53

Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit

vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021

	EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	51.767.593,90	49.158.645,75
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	932.260,06	737.709,69
3. Sonstige betriebliche Erträge	2.319.550,23	2.817.377,74
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-22.687.518,80	-20.751.574,61
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-10.940.734,47</u>	<u>-10.940.648,55</u>
	-33.628.253,27	-31.692.223,16
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-5.562.975,15	-5.615.034,57
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 341.921,61 (i.V. EUR 340.025,89)	-1.413.188,00	-1.396.030,73
	<u>-6.976.163,15</u>	<u>-7.011.065,30</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-4.437.155,94	-4.144.343,95
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-4.873.481,23	-4.323.900,48
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	114,31	149,33
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 10.843,84 (i.V. EUR 14.494,57)	16.726,44	17.950,52
10. Aufwendungen aus Verlustübernahme	-1.911.227,20	-2.299.789,46
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-400.329,16</u>	<u>-439.544,17</u>
12. Finanzergebnis	-2.294.715,61	-2.721.233,78
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.398.445,86	-892.441,49
14. Ergebnis nach Steuern	1.411.189,13	1.928.525,02
15. Sonstige Steuern	<u>-19.609,93</u>	<u>-30.000,72</u>
16. Jahresüberschuss	<u>1.391.579,20</u>	<u>1.898.524,30</u>

STADTWERKE WEDEL GmbH, Wedel

GESCHÄFTSJAHR 2021

01.01. - 31.12.2021

- ANHANG -

Anhang

- (1) Die Stadtwerke Wedel GmbH hat ihren Sitz in Wedel. Sie wird im Handelsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Nummer HRB 5166 geführt.

- (2) Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH ist für das Geschäftsjahr gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt worden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Im Berichtsjahr wurde die Zuordnung eines Kontos von sonstigen betrieblichen Erträgen zu sonstigen betrieblichen Aufwendungen geändert. Der Vorjahresausweis in Höhe von TEUR 48 wurde entsprechend angepasst.

- (3) Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze entsprechen den Allgemeinen Vorschriften, den Ansatzvorschriften und den Ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften im dritten Buch des Handelsgesetzbuches.

Gemäß § 265 Abs.5 HGB werden die Posten des Anlagevermögens in Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung der Länder weiter aufgeteilt.

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und über den Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (in der Regel drei bis fünf Jahre) planmäßig linear abgeschrieben.

Das Sachanlagevermögen ist mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Dabei sind die Herstellungskosten unter Einbeziehung angemessener Gemeinkostenzuschläge angesetzt worden. Dem Werteverzehr des abnutzbaren Anlagevermögens wird durch planmäßige, lineare Abschreibungen Rechnung getragen. Für Zugänge beweglicher Anlagegüter bis zum Jahr 2009 wurde zum Teil die degressive Abschreibungsmethode gewählt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Einzelanschaffungspreis von EUR 250,00 bis zu EUR 800,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Die Nutzungsdauern entsprechen der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Die Finanzanlagen werden mit den Anschaffungskosten bzw. mit dem beizulegenden Zeitwert und die sonstigen Ausleihungen mit dem Nennwert ausgewiesen.

Die Vorräte sind mit den fortgeschriebenen durchschnittlichen Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt und unter Berücksichtigung des erkennbaren Ausfallrisikos bewertet.

Die flüssigen Mittel werden zum Nennbetrag bewertet.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Auszahlungen, die Aufwand im Folgejahr darstellen.

Das gezeichnete Kapital ist zum Nennbetrag bewertet.

Die empfangenen Ertragszuschüsse werden jährlich mit 5 % der Ursprungsbeträge zugunsten der Umsatzerlöse aufgelöst.

Vereinnahmte Investitionszuschüsse werden ausnahmslos passiviert und analog zu den Abschreibungszeiten des entsprechenden Versorgungsanschlusses seit dem 1. Januar 2003 aufgelöst.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des Erfüllungsbetrages ausgewiesen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die Energiebeschaffungs- und Energieabsatzgeschäfte, denen keine 1:1 Beziehung zu Grunde liegt, werden jeweils in einem Vertragsportfolio für Strom und Gas zum Zwecke der bilanziellen Bewertung zusammengefasst.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Einnahmen, die Erträge in Folgejahren darstellen.

Unter Berücksichtigung des Wahlrechtes gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wurden aktive latente Steuern nicht angesetzt.

Erläuterungen der Bilanz

(4) Entwicklung des Anlagevermögens

Die Aufgliederung der in der Bilanz zusammengefassten Posten des Anlagevermögens und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr 2021 sind aus dem beigefügten Anlagennachweis ersichtlich.

(5) Finanzanlagen

Es handelt sich um Anteile an verbundenen Unternehmen und Eigenheim- und Wohnungsdarlehen gemäß den "Richtlinien über die Gewährung von Arbeitgeberdarlehen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Wedel".

Die Darlehen sind mit 1 % verzinst, werden mit 4 % getilgt und sind durch Buchgrundschulden gesichert.

(6) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind die Verbrauchsabgrenzungen für die zwischen Ablesestichtag und Bilanzstichtag hochgerechneten Verbräuche von Strom, Gas und Wasser in Höhe von TEUR 4.382 enthalten.

Von den Forderungen wurden eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 21 TEUR und Einzelwertberichtigungen in Höhe von rd. 137 TEUR abgesetzt.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen betreffen in Höhe von TEUR 250 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Die Forderungen gegen die Gesellschafterin beinhalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von 392 TEUR.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

(7) Flüssige Mittel

Der Bestand an flüssigen Mitteln wird in der Form von Guthaben bei Kreditinstituten und als Kassenbestand gehalten.

(8) Empfangene Ertragszuschüsse und Investitionszuschüsse

Die Baukostenzuschüsse bis zum 31.12.2002 (= empfangene Ertragszuschüsse) werden gem. § 20 (3) EigVO aufgelöst. Der Sonderposten wurde gem. § 247 Abs. 3 i.V.m. § 273 HGB a.F. gebildet.

Seit dem 01.01.2003 sind die Baukostenzuschüsse (= Investitionszuschüsse) analog der Nutzungsdauer der einzelnen Wirtschaftsgüter aufzulösen.

Die erfolgswirksame Auflösung der empfangenen Ertragszuschüsse beträgt für das Jahr 2021 11.420,00 EUR (Vj. 26.294.00 EUR).

Der Zuführung für Investitionszuschüsse in Höhe von 1.036.843,09 EUR (i. Vj. 1.150.761,50 EUR) standen erfolgswirksame Auflösungen in Höhe von 442.801,76 EUR (i. Vj. 412.401,42 EUR) gegenüber.

(9) Rückstellungen

	Stand	Zuführung	Inanspruch- nahme Auflösung (A)	Auf-/ Abzinsung	Stand
	<u>01.01.2021</u>				<u>31.12.2021</u>
	EUR	EUR	EUR		EUR
Sonstige Rückstellungen	1.901.936,54	3.537.871,10	1.071.466,34 199.587,82 (A)	0,00	4.168.753,48

Die unter dem Posten Rückstellungen ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen betreffen mit 1.500 TEUR überwiegend drohende Verluste aus schwebenden Absatzgeschäften, Kosten für Personal von 830 TEUR, Strombezugskosten von 148 TEUR, Stromnetzkosten von 340 TEUR, Gasbezugskosten von 425 TEUR und Gasnetzkosten von 462 TEUR.

Rückstellung für Strombezug

Bei den Rückstellungen für Strombezug handelt es sich um noch ausstehende Rechnungen für die Nutzung fremder Netze und die Strombeschaffung.

Rückstellung für Gasbezug

Bei den Rückstellungen für Gasbezug handelt es sich um noch ausstehende Rechnungen für den Energieeinkauf und für Mehr- und Mindermengenabrechnungen.

Rückstellung für das Gasnetz

Bei den Rückstellungen für die Gasnetzkosten handelt es sich um noch ausstehende Rechnungen für Mehr- und Mindermengenabrechnungen aus Vorjahren.

Rückstellung für das Stromnetz

Bei den Rückstellungen für die Stromnetzkosten handelt es sich um noch ausstehende Abrechnungen für Mehr- und Mindermengen.

(10) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthalten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über fünf Jahren von 14.311.582,64 EUR (i. Vj. 15.810.361,35 EUR) und von über einem Jahr von 23.834.062,57 EUR (i. Vj. 22.401.985,40 EUR).

Ein gewährtes Bankdarlehen (TEUR 3.227) ist wie folgt besichert: Globalzession der Netzentgelte von den Stromversorgern gemäß gesondertem Sicherheitenvertrag bezogen auf die Strom- und Gasnetze der Gemeinden Haseldorf, Haselau und Hetlingen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin betrugen 984.975,86 EUR, davon 17.052,60 EUR (i. Vj. 249.144,73 EUR) aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und 967.923,26 EUR (i. Vj. 0 EUR) aus sonstigen Verbindlichkeiten.

Die in den sonstigen Verbindlichkeiten enthaltenen Kundenguthaben betrugen 2.642.512,76 EUR (i. Vj. 3.603.408,42 EUR).

Erläuterungen der Gewinn- und Verlustrechnung

(11) Umsatzerlöse

	<u>2020</u> EUR	<u>2021</u> EUR
- Strom	26.579.980,10	26.892.694,59
abzgl. Stromsteuer	-1.237.468,95	-1.262.321,74
- Gas	17.957.679,10	19.338.450,95
abzgl. Energiesteuer	-1.829.282,42	-1.993.462,03
- Wasser	4.228.725,67	4.280.889,79
- Wärme	2.038.129,16	3.019.663,18
Sonstige	1.420.883,09	1.491.679,16
	<u>49.158.645,75</u>	<u>51.767.593,90</u>

In den sonstigen Umsatzerlösen sind die Auflösungen empfangener Ertragszuschüsse aus dem Versorgungsbetrieb mit 11.420,00 EUR (i. Vj. 26.294,00 EUR), Auflösungen empfangener Investitionszuschüsse in Höhe von 442.801,76 EUR (i. Vj. 412.401,42 EUR) sowie Erlöse aus sonstigen Nebengeschäften in Höhe von 1.037.457,40 EUR (i. Vj. 982.187,67 EUR) enthalten.
Sämtliche Umsatzerlöse wurden im Inland erzielt.

(12) Aktivierte Eigenleistungen

<u>2020</u>	<u>2021</u>
EUR	EUR
<u>737.709,69</u>	<u>932.260,06</u>

Die aktivierten Eigenleistungen setzen sich aus Personalkosten in Höhe von 311.613,75 EUR (i. Vj. 231.497,00 EUR) und Gemeinkostenzuschlägen in Höhe von 620.646,31 EUR (i. Vj. 506.212,69 EUR) für selbst erstellte Anlagen zusammen.

(13) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten TEUR 1.911 für den Verlustausgleich durch die Stadt Wedel für eine Tochtergesellschaft der Stadtwerke Wedel GmbH. Die Weiterleitung der vereinnahmten Beträge an die Tochtergesellschaft wird als Aufwendungen aus Verlustübernahme ausgewiesen.

(14) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

<u>2020</u>	<u>2021</u>
EUR	EUR

Die Abschreibungen setzen sich zusammen aus

- planmäßigen Abschreibungen	4.090.700,18	4.419.774,41
- außerplanmäßigen Abschreibungen	0,00	0,00
- Vollabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter	<u>53.643,77</u>	<u>17.381,53</u>
	<u>4.144.343,95</u>	<u>4.437.155,94</u>

Sonstige Angaben

(15) Organe

G e s e l l s c h a f t e r Stadt Wedel

A u f s i c h t s r a t

Vorsitzender Herr Michael C. Kissig, Kaufmann

Stellv. Vorsitzender Frau Dagmar Süß-Ulbrich, Diplom-Ökotrophologin

Mitglieder

Herr Marc Cybulski, Diplom-Kaufmann

Herr Christian Möller, Geprüfter Technischer Betriebswirt

Herr Jörg Amelung, Diplom-Verwaltungswirt

Frau Gertrud Borgmeyer, Sozialwissenschaftlerin

Herr Stephan Schwartz, Diplom Chemie-Ingenieur

Herr Joachim Funck, Elektroinstallateur Meister

Frau Heidi Keck, Ärztin und Psychotherapeutin

Frau Anne Szews, Rechtsanwältin und Notarin a.D.

Frau Vivien Christine Claussen,

Kommunikationswissenschaftlerin

Frau Ulrike Gebauer, Diplom-Verwaltungswirtin

Herr Gerrit Baars, Diplom-Ingenieur

Geschäftsführer

Herr Jörn Peter Maurer, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt),
Geschäftsführer der Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel
(= ausgeübter Beruf)

Die Aufwandsentschädigungen der Aufsichtsratsmitglieder betrugen im Geschäftsjahr 53.280,00 EUR und teilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder auf:

Organbezüge

Sitzungsgeld:

Michael C. Kissig	7.200,00 EUR
Dagmar Süß-Ulbrich	5.400,00 EUR
Marc Cybulski	4.680,00 EUR
Christian Möller	3.600,00 EUR
Jörg Amelung	3.600,00 EUR
Gertrud Borgmeyer	3.600,00 EUR
Stephan Schwartz	3.600,00 EUR
Heidi Keck	3.600,00 EUR
Anne Szews	3.600,00 EUR
Vivien Christine Claussen	3.600,00 EUR
Joachim Funck	3.600,00 EUR
Ulrike Gebauer	3.600,00 EUR
Gerrit Baars	3.600,00 EUR

Die Bezüge des Geschäftsführers setzen sich wie folgt zusammen:

Gehalt	192.885,09 EUR
PKW-Kompensation	9.000,00 EUR
Variable Vergütung	54.188,21 EUR
Altersvorsorge	<u>16.326,24 EUR</u>
Gesamt	272.399,54 EUR

(16) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betrugen zum Bilanzstichtag TEUR 26.110. Sie resultieren aus Mietverträgen (TEUR 1.353) sowie aus kurz- bzw. mittelfristigen Strom- (TEUR 8.717) und Gasbezugsvereinbarungen (TEUR 16.040).

Es wurden zwei Patronatserklärungen an zwei Gläubiger von Tochtergesellschaften abgegeben, in denen sich die Stadtwerke Wedel GmbH zur ausreichenden finanziellen Ausstattung der Tochtergesellschaften verpflichtet, so dass diese auch allen künftigen Verpflichtungen nachkommen können. Zum Bilanzstichtag bestanden keine wesentlichen Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften gegenüber den beiden Gläubigern.

(17) Durchschnittliche Arbeitnehmerzahl

Im Jahresdurchschnitt wurden 90 (i. Vj. 91) Mitarbeiter/innen beschäftigt. Dabei handelt es sich um 67 (i. Vj. 68) Vollzeit und 23 (i. Vj. 23) Teilzeitbeschäftigte.

(18) Verbundene Unternehmen

Gesellschaft	Anteil am Kapital 31.12.2021	Ergebnis 2021	Eigenkapital 2021
Kombibad Wedel GmbH	100 %	-1.911 TEUR ¹⁾	2.881 TEUR
Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH	100 %	-12 TEUR	603 TEUR
Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen GmbH	100 %	50 TEUR	35 TEUR

¹⁾ vor Verlustübernahme

(19) Abschlussprüferhonorare

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 berechnete bzw. noch zu berechnende Gesamthonorar beträgt für Abschlussprüfungsleistungen 45 TEUR sowie für andere Bestätigungsleistungen 5 TEUR.

(20) Ergänzung der Anhangsangaben gemäß dem Energiewirtschaftsrecht

Das Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 07. Juli 2005, zuletzt geändert am 01. Oktober 2021, regelt in § 6b die Entflechtung. Aufgrund dieser Vorschrift veröffentlichen die Stadtwerke Wedel getrennte Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für die Elektrizitäts-, Gasverteilung und "sonstige Aktivitäten".

Nach § 6b Abs. 3 haben die Stadtwerke Wedel als vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen zur Vermeidung von Diskriminierung und Quersubventionierung in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für jede ihrer Tätigkeiten in den im Gesetz aufgeführten Bereichen so zu führen, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich selbstständigen Unternehmen ausgeführt würden:

1. Elektrizitätsverteilung (Stromnetz)
2. Gasverteilung (Gasnetz)

Nach § 6b Abs. 3 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz sind zudem für die anderen Tätigkeiten innerhalb des Elektrizitätssektors und innerhalb des Gassektors Konten zu führen, die innerhalb des jeweiligen Sektors zusammengefasst werden können.

§ 6b Abs. 3 Satz 5 Energiewirtschaftsgesetz sieht vor, dass, soweit eine direkte Zuordnung zu den einzelnen Tätigkeiten nicht möglich ist oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden wäre, die Zuordnung durch Schlüsselung der Konten, die sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar sein muss, zu erfolgen hat.

Mit der Erstellung des Jahresabschlusses ist für jeden der genannten Tätigkeitsbereiche intern jeweils eine den in § 6b Abs. 1 EnWG genannten Vorschriften entsprechende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Tätigkeitsabschluss) aufzustellen.

Grundsätze, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die ausgewiesenen Aufwendungen und Erträge den einzelnen Unternehmensaktivitäten zugeordnet wurden:

Aufgrund der Organisationsstruktur der Stadtwerke sind auf Basis von Einzelkonten die wesentlichen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie Aufwendungen und Erträge den jeweiligen Unternehmensaktivitäten zugeordnet worden, soweit eine unmittelbare Zuordnung möglich war. In Fällen, in denen nur ein mittelbarer Sachbezug zu den einzelnen Aktivitäten vorliegt oder die weitere Aufteilung der Konten mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden gewesen wäre, wurde die Zuordnung durch Schlüsselung auf der Basis sachgerechter Bezugsgrößen vorgenommen. Stammkapital und Rücklagen sind entsprechend der Zuordnung des Anlagevermögens auf die Aktivitäten verteilt worden. Hierdurch ist sichergestellt, dass in allen Bereichen das Anlagevermögen anteilig gleich mit Eigenkapital finanziert wurde. Die Position "Kapitalverrechnung" in den Aktivitätenbilanzen beinhaltet gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Aktivitäten. Die Zuordnung der Ertragsteuern zu den einzelnen Aktivitäten erfolgt grundsätzlich durch Umlage des Ertragssteueraufwandes entsprechend den Ergebnissen der einzelnen Aktivitäten vor Ertragsteuern.

Geschäfte i. S. von § 6b Abs. 2 EnWG sind die mit der Kombibad Wedel GmbH geschlossenen Verträge über Energielieferungen und seit dem 01. Oktober 2017 die Verlustübernahme des Kombibad Wedel GmbH durch die Gesellschafterin.

(21) Gewinnverwendungsvorschlag

Ausschüttung an Gesellschafterin	763.289,60 EUR
Einstellung in die Gewinnrücklage	628.289,60 EUR

(22) Ereignisse nach Bilanzstichtag

Ende Februar sind russische Truppen in die Ukraine einmarschiert. Die völkerrechtswidrige Invasion löste weltweit Empörung und Bestürzung aus. Zahlreiche Staaten wie die USA, die EU-Länder und Großbritannien haben Wirtschaftssanktionen gegen Russland verhängt. Angesichts der Unsicherheiten über den Fortgang der Rohstofflieferungen von Russland nach Europa sind die Notierungen im Gas- und Stromhandel stark angestiegen. In einigen europäischen Staaten, darunter Deutschland, arbeiten die Regierungen an Maßnahmen, um die Abhängigkeit von russischen Öl- und Gasimporten zu verringern. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses waren der Fortgang des Ukraine-Konflikts und seine Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage noch nicht absehbar.

S t a d t w e r k e W e d e l G m b H, W e d e l

Jörn Peter Maurer

Wedel, 23. März 2022

Anlagennachweis
Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel
vom 01.01.2021 - 31.12.2021

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					
	Anfangsbestand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Endbestand	Anfangsbestand	Zugang	Abgang	Endbestand	Restbuchwert	
	01.01.2021	2021	2021	2021	31.12.2021	01.01.2021	2021	2021	31.12.2021	31.12.2021	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
entgeltlich erworbene Konzessionen und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten	5.506.483,44	326.027,95	14.997,50	11.856,03	5.835.652,86	4.572.099,44	376.916,45	11.856,03	4.937.159,86	898.493,00	934.384,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke ohne Bauten und Grundstücke mit Geschäfts- und Betriebsbauten	6.986.419,77	8.016,97	16.401,77	10.773,48	7.000.065,03	3.249.490,82	130.571,74	10.773,48	3.369.289,08	3.630.775,95	3.736.928,95
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr. 1 gehören	665.799,57	0,00	0,00	22.018,03	643.781,54	412.345,57	18.549,00	22.018,03	408.876,54	234.905,00	253.454,00
3. Erzeugungs- u. Bezugsanlagen	7.353.960,95	284.555,89	8.954,98	77.948,94	7.569.522,88	2.371.372,95	606.251,87	77.948,94	2.899.675,88	4.669.847,00	4.982.588,00
4. Verteilungsanlagen	100.180.938,48	4.287.640,10	1.403.175,12	3.509.679,74	102.362.073,96	59.819.852,48	2.773.633,22	3.509.679,74	59.083.805,96	43.278.268,00	40.361.086,00
5. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu den Nrn. 3 und 4 gehören	4.154.798,35	581.816,72	88.512,42	0,00	4.825.127,49	587.962,35	201.702,14	0,00	789.664,49	4.035.463,00	3.566.836,00
6. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.876.106,38	225.369,75	5.773,77	358.077,68	3.749.172,22	2.945.850,38	329.531,52	335.003,68	2.940.378,22	808.794,00	930.256,00
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.713.244,86	3.033.602,10	-1.537.815,56	0,00	3.209.031,40	0,00	0,00	0,00	0,00	3.209.031,40	1.713.244,86
	124.931.268,36	8.421.001,53	-14.997,50	3.978.497,87	129.358.774,52	69.386.874,55	4.060.239,49	3.955.423,87	69.491.690,17	59.867.084,35	55.544.393,81
	130.437.751,80	8.747.029,48	0,00	3.990.353,90	135.194.427,38	73.958.973,99	4.437.155,94	3.967.279,90	74.428.850,03	60.765.577,35	56.478.777,81
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.142.819,22	1.200.000,00	0,00	0,00	3.342.819,22	0,00	0,00	0,00	0,00	3.342.819,22	2.142.819,22
2. Sonstige Ausleihungen	13.544,79	0,00	0,00	2.369,60	11.175,19	0,00	0,00	0,00	0,00	11.175,19	13.544,79
	2.156.364,01	0,00	0,00	2.560,39	2.156.364,01	0,00	0,00	0,00	0,00	3.353.994,41	2.156.364,01
Summe	132.594.115,81	8.747.029,48	0,00	3.992.914,29	137.350.791,39	73.958.973,99	4.437.155,94	3.967.279,90	74.428.850,03	64.119.571,76	58.635.141,82

Lagebericht 2021

Das Unternehmen

Die Stadtwerke Wedel GmbH betreibt die Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmenetze in Wedel. Darüber hinaus wurden die Konzessionen für die Strom- und Gasnetze in den Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen erworben; der Netzbetrieb wird seit 2013 durchgeführt. Vertrieblich erstreckt sich der Verkauf von Strom und Gas über das gesamte Bundesgebiet.

Unter der Marke WedelNet betreiben die Stadtwerke seit Dezember 2015 das Geschäftsfeld der Telekommunikation.

Die Kombibad Wedel GmbH, Stadtwerke Wedel BeteiligungsGmbH und die Stadtwerke Wedel Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlagen GmbH sind Tochtergesellschaften der Stadtwerke Wedel GmbH.

Gerade die Versorgung mit Energie steht im Kontext zu Klimaschutzzielen der Bundesregierung, dem Ausbau von erneuerbaren Energien, den gesetzlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen und dem Wandel des Endverbraucherverhaltens.

Um sich diesen Herausforderungen auch künftig zu stellen, wurden die strategischen Ziele des Unternehmens entsprechend ausgerichtet und definiert.

Zur strategischen Ausrichtung werden durch die Stadtwerke neue Marktfelder auf Realisierbarkeit analysiert.

Allgemeine Wettbewerbssituation

Die deutsche Wirtschaft wurde auch in 2021 von gesundheitspolitischen Beschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie dominiert. Nach dem Tal der deutschen Wirtschaftsleistung, das in 2020 pandemiebedingt einen Rückgang zum Vorjahr um 5 % verzeichnete, folgte in 2021 eine leichte Erholung mit einem Wachstum um 2,8 %.¹ Lag der Verbraucherpreisindex in Deutschland für Haushaltsenergie (Strom, Gas u.a. Brennstoffe) im Jahresdurchschnitt 2020 bei 100,1 %, stieg dieser für 2021 auf 104,8 %². Die Preissteigerungen nahmen überwiegend in der 2. Jahreshälfte zu und zeigten ihren Höhepunkt im Dezember.

Die Nettostromerzeugung lag im Berichtsjahr bei 491,5 Mrd. kWh und erhöhte sich damit im Vergleich zur Vorjahresproduktion minimal um 2%. Der Beitrag der erneuerbaren Energien liegt mit 225 Mrd. kWh witterungsbedingt unter dem Vorjahresniveau. Damit überwiegt die Energieproduktion fossiler Quellen sowie aus Kernenergie. Der überwiegende Anteil erneuerbarer Energie entfällt mit einer Produktion von 114 Mrd. kWh auf die Windkraft. Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Energieproduktion aus Photovoltaikanlagen um 1,5% gesteigert.³

Strom- und Gasprodukte werden an den Energiebörsen gehandelt und von den Stadtwerken entsprechend der definierten Beschaffungsstrategien eingekauft.

Der Verkauf von Strom und Gas ist einem Wettbewerb am Markt ausgesetzt, der seit der Liberalisierung der Energiemärkte besteht und durch verschiedenste Rahmenbedingungen beeinflusst wird. Seit 2017 ist der Primärenergieverbrauch in Deutschland rückläufig. Laut der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen e.V. (AG Energiebilanzen) wurde der historische Tiefststand für den Energieverbrauch aus 2020 im

Online im Internet:

¹ www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/konjunktur-und-wachstum.html [Stand: 21.02.2022]

² www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Publikationen/Downloads-Verbraucherpreise/verbraucherpreisindex-jahresbericht-pdf-5611104.pdf?__blob=publicationFile [Stand: 21.02.2022]

³ www.energy-charts.info/charts/energy_pie/chart.htm?l=de&c=DE&year=2021&source=&interval=year [Stand: 22.02.2022]

⁴ www.ag-energiebilanzen.de/wp-content/uploads/2022/01/quartalsbericht_q4_2021.pdf [Stand: 22.02.2022]

Berichtsjahr überwunden. In 2021 legte der Energieverbrauch im Vorjahresvergleich um 2,6 % zu.⁴ Damit liegt der Verbrauch jedoch weiterhin unter dem Niveau vor der Pandemie.

Die gesetzlichen Abgaben und Umlagen für Strom sanken von 11,47 ct/kWh in 2020 auf 11,30 ct/kWh in 2021. Wesentlicher Treiber ist die herabgesetzte EEG-Umlage. Deutschlandweit haben sich die durchschnittlichen Preise für Beschaffung, Vertrieb und Netzentgelte im Vorjahresvergleich um 3,1 % erhöht.

Die gesetzlichen Abgaben und Umlagen für Gas stiegen in 2021 um bis zu 0,64 ct/kWh. Ausschlaggebend ist die neu eingeführte CO₂-Abgabe mit 0,46 ct/kWh. Die durchschnittlichen Preise für Beschaffung, Vertrieb und Netzentgelte sind ebenfalls gestiegen und liegen um bis zu 0,45 ct/kWh über dem Vorjahresniveau.

Die Verkaufspreise an die Endkunden setzen sich u.a. aus den folgenden Preisbestandteilen zusammen:

- Erzeugungskosten
- Netzübertragungskosten
- Vertriebskosten
- Steuern, gesetzliche Abgaben und Umlagen
- Kosten des Emissionshandels

Trotz der komplexen politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen bleibt der Wettbewerbsdruck auf Energieversorger hoch. Preissensible Kunden können weiterhin durch preisaggressive Anbieter über Onlineportale und andere Vertriebsaktivitäten zum Wechsel animiert werden. Für die Endkunden ist allerdings nicht immer eine transparente Preispolitik einzelner Anbieter erkennbar. Im Zusammenhang mit den zum Ende 2021 enorm gestiegenen Einkaufspreisen für Strom und Gas kam es zu Marktberichtigungen, von der insbesondere Discounter betroffen waren. Die Versorgung mit Strom oder Gas übernehmen in diesen Fällen in der Regel die örtlichen Grundversorger. Dadurch droht Grundversorgern nunmehr die Belastung ungeplanter Absatzmengen in der Grund- und Ersatzversorgung bei kurzfristigen Beschaffungspreisen auf Rekordniveau.

Das Geschäftsjahr 2021

Ertragslage

Die Stadtwerke Wedel GmbH schloss das Geschäftsjahr 2021 erfolgreich mit einem Jahresüberschuss von 1.392 TEUR ab. Damit wurde das Planergebnis um 101 TEUR überschritten.

Den größten Erfolgsbeitrag leistete die Wärmesparte mit einem Jahresüberschuss von 498 TEUR. Neben einem kalten Winter 2020/2021, der den Wärmebedarf steigen ließ, führte die Strompreisentwicklung zu wachsenden Erlösen aus der Direktvermarktung. Im Dezember lag der durchschnittliche Strompreis für den Spotmarkt bei ca. 220 €/MWh. Im Dezember 2020 hingegen lag der Durchschnittswert noch bei 38 €/MWh.

Die Sparte Strom Vertrieb erzielte einen höheren Umsatz, da die Absatzmengen die Prognosemengen überstiegen. Die Umsatzsteigerung kompensiert den gestiegenen Beratungsaufwand, um die Energiebeschaffungsstrategie auf die aktuelle Situation der Marktdynamik anpassen.

Trotz der teilweisen Erholung der negativen Effekte der COVID-19-Pandemie blieben die Absatzmengen im Strom Netz 12 % unter Normalniveau. Die fremdversorgten Kunden im eigenen Netz aus Industrie und Gewerbe verringerten erneut ihren Strombezug und liegen inzwischen ca. 20 % unter dem Niveau des Prä-Corona-Jahres 2019. Der Ertragsrückgang konnte durch Kosteneinsparungen kompensiert werden. So konnten Personalnach- und -neubesetzungen erst später als geplant realisiert werden. Ebenso führten niedrigere technische Beratungskosten zu einer Steigerung des Planüberschusses um 360 TEUR.

Das in 2021 gestiegene Energiereisniveau bewirkte, dass ab Herbst mehrere Energieanbieter ihr Geschäft aufgaben. Seit Februar 2022 führt Russland einen Angriffskrieg gegen die Ukraine und löste damit eine weitere Steigerung des Energiepreisniveaus vor allem für Gas in erheblichem Ausmaß aus. Die Stadtwerke Wedel setzen auf eine langfristige und vorausschauende Beschaffung, die die Kunden bei gewöhnlicher Marktdynamik vor Preisanpassungen schützen. Das aktuelle Marktgeschehen erfordert trotz langfristiger und vorausschauender Strategie, eine Risikovorsorge für das Folgejahr, welche insbesondere mit 1.500 TEUR drohende Verluste aus schwebenden Absatzgeschäften im

Strom- und Gasvertrieb betrifft. Der Gas Vertrieb erzielt daher trotz witterungsbedingt gestiegener Absatzmengen einen Jahresfehlbetrag von 7 TEUR.

Im Gas Netz führte die kalte Witterung 2021 ebenfalls zu einer Steigerung der Absatzmenge und damit zu einer Steigerung des Umsatzes. Zusätzlich förderten die später als geplant besetzten Personalstellen zu einem Jahresüberschuss von 457 TEUR und übertraf damit das Vorjahresergebnis um 140 TEUR.

Der Wasserabsatz lag im Berichtsjahr 3% über Plan. Neben den Umsatzerlösen legten auch die aktivierten Eigenleistungen zu. Darüber hinaus führten Einsparungen im sonstigen betrieblichen Aufwand zur Kompensation des gestiegenen Fremdaufwands. Damit konnte die Wassersparte mit einem Jahresüberschuss leicht über Planniveau in Höhe von 350 TEUR abgeschlossen werden.

Der Jahresfehlbetrag der Anderen sonstigen Aktivitäten mit 449 TEUR reduziert sich im Vergleich zum Vorjahr um 54 TEUR.

Für 2021 wurden insgesamt Konzessionsabgaben in Höhe von 1.778 TEUR und Gewerbesteuer in Höhe von 416 TEUR abgeführt. Auf die Stadt Wedel entfallen 1.647 TEUR an Konzessionsabgaben.

Die folgende Darstellung zeigt Umsätze und Jahresüberschüsse im 10-Jahres-Vergleich. In den Umsatzerlösen legt das Berichtsjahr im Vorjahresvergleich zu. Die Energiepreisentwicklungen lassen den Jahresüberschuss unter dem des Vorjahres liegen.



Finanz- und Vermögenslage

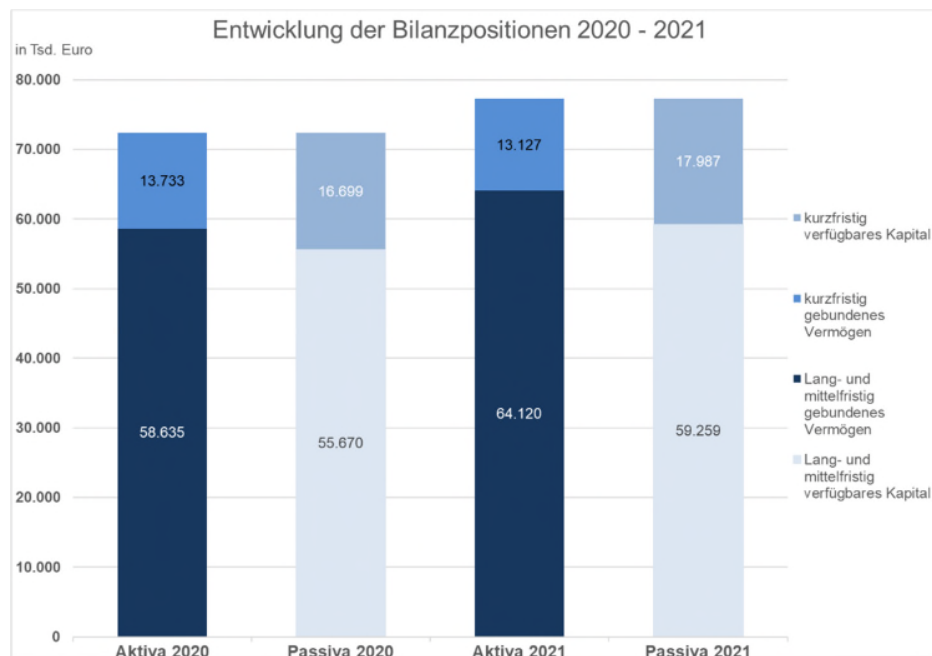
Im Jahr 2021 erhöhte sich die Bilanzsumme im Vergleich zum Vorjahr um 4.877 TEUR auf 77.246 TEUR (Vorjahr: 72.369 TEUR). Wachstumstreiber ist das Anlagevermögen, das im Vergleich zum Vorjahr um 9,4 % auf 64.120 TEUR gewachsen ist. Die größte Veränderung zeigt das Sachanlagevermögen der Verteilungsanlagen, die im Vorjahresvergleich um 2.917 TEUR aufgebaut wurden.

Das Wachstum der Passivseite wurde sowohl durch den Anstieg des Eigen- als auch des kurzfristigen Fremdkapitals in Form erhaltener Anzahlungen geprägt.

Die Eigenkapitalquote sank marginal auf 35,5 % (Vorjahr: 35,7 %). Die bereinigte Eigenkapitalquote, mit einer um Investitions- und Ertragszuschüsse gekürzten Bilanzsumme, betrug 39,6 % (Vorjahr: 39,8 %). Langfristiges Anlagevermögen wurde durch langfristiges Kapital finanziert. Überwiegend kurzfristige Forderungen standen den kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber. Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode setzt sich ausschließlich aus Kassenbeständen und Guthaben bei Kreditinstituten zusammen.

Das Kreditorenmanagement der Gesellschaft ist darauf ausgerichtet, alle Verbindlichkeiten innerhalb der vereinbarten Fristen unter Ausnutzung gewährter Skonti zu begleichen.

Die Geschäftsführung geht davon aus, auch zukünftig in der Lage zu sein, sämtlichen Verpflichtungen fristgerecht nachkommen zu können.



Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmenetze

Die Stadtwerke Wedel GmbH betreibt die Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmenetze in Wedel. Darüber hinaus sind die Strom- und Gasnetze in der sogenannten Haseldorfer Marsch (Haselau, Haseldorf, Hetlingen) in 2013 dazu gekommen. Der Netzbetrieb richtet sich nach dem Energiewirtschaftsgesetz und der Anreizregulierungsverordnung. Dieser ist diskriminierungsfrei zu betreiben und gleichzeitig das Kerngeschäft der Stadtwerke Wedel GmbH. Es handelt sich hier um natürliche Monopole, die jedoch der strengen Überwachung der Regulierungsbehörden unterliegen.

Neben der Gewährleistung eines sicheren und stabilen Netzbetriebes besteht die Aufgabe darin, sich den technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Netzbetrieb zu stellen und gleichzeitig die Qualität und Effizienz zu steigern.

Grundvoraussetzung für einen sicheren und stabilen Netzbetrieb sind gezielte Investitionsmaßnahmen in die Netzinfrastruktur, um mit einem kontinuierlichen Mitteleinsatz, einen auf lange Sicht effizienten Netzbetrieb zu sichern.

Im Wirtschaftsplan 2021 wurden Gesamtinvestitionen in Höhe von 13,0 Mio. Euro verabschiedet. Dabei handelt sich vollständig um Investitionen in Sachanlagen.

Neben umfassenden Investitionen in den Netzausbau und die Netzverstärkung wurde in Hausanschlüsse investiert.

Die Investitionen in das Anlagevermögen der Stromversorgung wurden im Vorjahresvergleich um 20% auf 2.290 TEUR erhöht. Der überwiegende Anteil entfiel auf Netzleitungen im zentralen Wedel.

Investitionen in das Anlagevermögen der Gasversorgung wurde um 11% auf eine Höhe von 2.015 TEUR ausgebaut. Die umfangreichsten Maßnahmen galten neben Hausneuanschlüssen einer Gas-Druckregel- und Messanlage in Wedel sowie Sanierungsarbeiten in der Pinneberger Straße in Wedel.

Auch die Wasserversorgung wurde umfangreich in der Pinneberger Straße saniert. Insgesamt wurden im Netzgebiet 1.543 TEUR in die Wasserversorgung investiert.

Netzmaßnahmen für ein neu zu errichtendes BHKW am Wedeler Hafen bildeten den Schwerpunkt der Investitionen der Wärmesparte in Gesamthöhe von 1.307 TEUR.

Im Berichtsjahr wurden Investitionen in Höhe von 719 TEUR in das Glasfasernetz getätigt. Im Berichtsjahr wurden neben Verdichtungsstrecken vor allem Teilgebiete des Wedeler Nordens ausgebaut.

Die Infrastruktur für E-Mobilität im Netzgebiet umfasst bereits 7 Ladesäulen im öffentlichen Raum. Im Berichtsjahr wurden Investitionen in deren Substanzerhalt unternommen.

Risikomanagement und Risikobericht

Mit dem Risiko-Management-Tool der Stadtwerke Wedel GmbH steht dem Unternehmen ein System zur Verfügung, welches, trotz vielfältiger Risiken, durch den systematischen Aufbau, Festlegung einzelner Risikogruppen und -bereiche und letztendlich durch Festlegung entsprechender Verantwortlichkeiten allen Mitarbeitern/innen und Führungskräften bis hin zur Geschäftsführung und Aufsichtsrat, ein adäquates Steuerungsmittel an die Hand gibt. Risikomanagement ist eine unternehmensweite Aufgabe, in die wichtige und aktuelle Erkenntnisse aller Mitarbeiter einfließen. Das Ziel des Risikomanagementsystems ist die realistische Einschätzung und Abbildung von Risiken, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden könnten, um frühzeitig Steuerungsmechanismen entwickeln zu können.

Alle Risiken werden einem Verantwortlichen aus der jeweiligen Fachabteilung zugeordnet und durch diesen in Zusammenarbeit mit dem Risikocontrolling bewertet. Die Bereichsleiter verantworten die Identifikation, die Bewertung bereichsinterner Risiken sowie die Kommunikation an das Risikocontrolling. Neben externen Risikofaktoren werden auch interne Aspekte wie Prozesse oder Personalthemen in die potentielle Risikoidentifikation eingeschlossen. Die Risikobewertung erfolgt anhand der möglichen monetären Auswirkung sowie anhand der Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Auswirkung.

Im Risikocontrolling erfolgt die Beratung der Risikoverantwortlichen, die Konsolidierung und Berichterstattung an die beiden Entscheidungsgremien: Risikokomitee und Aufsichtsrat. Diese Gremien übernehmen die letztendliche Steuerung.

Das Risiko einer Pandemie wurde im Vorjahr als neues und bestandsgefährdendes Risiko aufgenommen. Das Risiko setzt sich als Klumpenrisiko zusammen und umfasst neben Engpässen in der Materiallieferung, Wiederabsatzrisiken durch unerwartete Verbrauchseinbrüche, unerwartet hohe Forderungsausfälle vor allem ein Personalausfallrisiko. Wesentlicher Bestandteil, um den laufenden Betrieb aufrechterhalten sowie um weiterhin die Versorgungssicherheit im Netzgebiet gewährleisten zu können, ist unser Personal. Bei den Stadtwerken Wedel wurde ein Notfallteam benannt, das die Versorgungssicherheit sowie existenzielle Prozesse aufrechterhält. Aufgrund schnell umgesetzter

Hygienekonzepte, der guten Bereitschaft und Bemühungen der Mitarbeiter waren die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Betrieb der Stadtwerke Wedel überschaubar. Die Energieversorgung war stabil und sicher.

Die sich noch immer sehr kurzfristig verändernde Situation rund um die Ausbreitung von COVID-19 sowie die bundesweiten Beschlüsse werden von der Geschäftsführung sorgfältig beobachtet.

Neben wesentlichen Risiken, die im Zusammenhang mit den jüngsten europäischen Kriegsentwicklungen stehen, ergeben sich keine Veränderungen bei bestandsgefährdenden Risiken. Die Versorgungs- sowie die Betriebssicherheit werden durch Maßnahmen wie beispielsweise Krisenplänen für die Notfallvorsorge, bedarfsorientierter Instandhaltung, Notfallkonzepte im Pandemiefall sowie redundante Serverstrukturen und IT-Sicherheitskonzepte gesichert. Hieraus ergeben sich derzeit keine relevanten Risikoeinschätzungen.

Als wesentliches Risiko der Versorgungssicherheit wird der physische Ausfall von Energielieferungen gesehen. Es handelt sich dann um eine kritische Netzsituation, in der die Anwendungsregel Kaskade greift. Diese regelt in der Krise Rollen und Pflichten aller Netzbetreiber, um die bestmögliche Versorgungssicherheit im Bundesgebiet herzustellen.

Zusätzlich wird im Kredit- und Liquiditätsrisiko aufgrund der extremen Marktentwicklungen ein höheres Schadenspotential gesehen. Durch eine extreme Entkopplung von Marktpreisen und gültigen Vertriebskalkulationen wie es in der aktuellen Situation durch den Angriffskrieg Russland in der Ukraine zu passieren droht, könnte der potentielle Schaden für die Stadtwerke Wedel bedrohlich werden. Als Schutzmaßnahme wurde eine Vertriebskaskade entwickelt, um den Fortbestand der Stadtwerke Wedel zu schützen.

Zu weiteren wesentlichen Risiken, die einer besonderen Beobachtung durch die Geschäftsführung bedürfen, zählen IT-Risiken. Durch Cyberangriffe können Unbefugte Zugriff auf vertrauliche Daten erhalten, diese missbrauchen oder manipulieren. Zusätzlich besteht die Gefahr durch einen solchen Angriff, dass die operative Steuerung des Unternehmens nicht mehr gewährleistet werden kann, da Systemzugriffe gestört werden.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit der zwei genannten Risiken richtet sich nach dem Kriegsverlauf in der Ukraine bzw. nach der Unberechenbarkeit russischer Handlungen und sind daher kaum einzuschätzen. Es werden sämtliche Entwicklungen im einberufenen Krisenstab der Stadtwerke Wedel beobachtet, bewertet und entsprechende Schutzmaßnahmen eingeleitet.

Prognose- und Chancenbericht

Prognosen bleiben neben der noch immer schwer vorhersehbaren Entwicklung der COVID-19-Pandemie sowie durch den Angriffskrieg Russland unsicher. Das Aussetzen der Genehmigung für die Erdgasleitung Nordstream 2 sowie der unvorhersehbare Kriegsverlauf destabilisieren den Energiemarkt in 2022 und werden Energiepreise wohl auf einem außergewöhnlich hohen Niveau halten.

Für die Stadtwerke Wedel ergeben sich daraus vordergründig Risiken hinsichtlich eines möglichen Liefermengenmangels im Gas sowie finanzielle Risiken. Das Marktgeschehen wird deutlich von der Entwicklung der Großhandelspreise für Energie beeinflusst werden. Es ist damit zu rechnen, dass weitere Anbieter deren Geschäftsmodell auf kurzfristigen, niedrigen Beschaffungspreisen basiert, den Wettbewerb verlassen werden und die Kunden in die Verantwortung der Grund- und Ersatzversorger wie die Stadtwerke Wedel fallen. Konkrete Auswirkungen lassen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht abschätzen.

Der Fokus der Stadtwerke Wedel bleibt im regionalen Markt. Die stabile Versorgungssicherheit im Netzgebiet bleibt das zentrale Ziel. Kundenkommunikation und Kundennähe rücken aktuell weiter in den Mittelpunkt. Das Vertrauen in die Stabilität und Beständigkeit der Marke „Stadtwerke Wedel“ soll gestärkt werden.

Auch Netzgebiete, die an das Versorgungsgebiet der Stadtwerke angrenzen, sollen vertrieblich ausgebaut werden. Im Großkundenabsatz sollen Kundenbesuche qualitativ und quantitativ gesteigert werden.

Unter der Marke WedelNet werden Glasfaserprodukte in Wedel vertrieben. Das Geschäftsfeld der Telekommunikation steht unter sehr hohem Wettbewerbsdruck aufgrund der in Wedel angebotenen

Bandbreiten fremder Versorger. Durch die Zukunftsträchtigkeit von Glasfaser sehen sich die Stadtwerke Wedel darin bestärkt, einen Fokus in den gezielten Glasfaserausbau zu legen.

Als gleichermaßen zeitgemäß sowie notwendig sehen die Stadtwerke Wedel den Ausbau von E-Mobilitätsinfrastruktur. Sieben Ladesäulen stehen bereits im Netzgebiet für öffentliches Laden zur Verfügung. Bedarfsgerecht wird der Ausbau weiter vorangetrieben.

Bereits heute wird die Wärmeerzeugung mittels Blockheizkraftwerk bei der Versorgung von Nahwärmenetzen mit mehreren Verbrauchern (Mehrfamilienhäusern) angeboten.

Auch zukünftig wollen die Stadtwerke Wedel die Wärmenetzinfrastruktur weiter ausbauen, um die Versorgung im Netzgebiet durch die Blockheizkraftwerke optimal zu gestalten.

Die Gesellschaft plant für das Geschäftsjahr 2022 bei Umsatzerlösen von 55,1 Mio. EUR mit einem Jahresergebnis von 0,6 Mio. EUR.

Wedel, den 23. März 2022

Stadtwerke Wedel GmbH

Jörn Peter Maurer



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Wedel GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Wedel GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.



Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt.



Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht,



sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Vermerk über die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Elektrizitätsverteilung, Gasverteilung und Messstellenbetrieb nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG sowie § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG - bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie die als Anlage beigefügten Angaben zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und der Tätigkeitsabschlüsse in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F.) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG“ weitergehend beschrieben.



Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung der Tätigkeitsabschlüsse nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass der jeweilige Tätigkeitsabschluss kein unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz- und Ertragslage der Tätigkeit zu vermitteln braucht.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten der Gesellschaft nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG.



Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob die Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG und des § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG entsprechen.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG und § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sowie nach § 3 Abs. 4 Satz 2 MsbG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.



Unsere Verantwortung für die Prüfung der Tätigkeitsabschlüsse entspricht der im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung mit der Ausnahme, dass wir für den jeweiligen Tätigkeitsabschluss keine Beurteilung der sachgerechten Gesamtdarstellung vornehmen können.

Hamburg, den 19. April 2022

MÖHRLE HAPP LUTHER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dodenhoff
Wirtschaftsprüfer

Singbartl
Wirtschaftsprüfer

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 und des Lageberichts der Stadtwerke Wedel GmbH, Wedel.

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlchem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.